

Naturdenkmalverordnung

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Karlsruhe

vom 15.10.1986

Auf Grund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutze der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz vom 06. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur auf der Gemarkung Wössingen der Gemeinde Walzbachtal werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage (Liste). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage der Naturdenkmale ist in einer Liste, einer topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 und in 16 Detailplänen im Maßstab 1:5.000 sowie einem Lageplan im Maßstab 1:1.500 mit einem Kreissymbol schwarz eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe, Schloßplatz 19 und beim Bürgermeisteramt Walzbachtal zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern;

6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. im Kronenbereich der Bäume zu pflügen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gilt nicht

- (1) für die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei;
- (2) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass § 2 Abs. 2 Ziffer 7 zu beachten ist;
- (3) für die sonstige, bisher rechtmäßige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (4) für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- (5) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage nach § 1 Abs. 2. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer an dem Naturdenkmal oder in seiner geschützten Umgebung vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1986

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltschutzamt -

Dr. Ditteney, Landrat